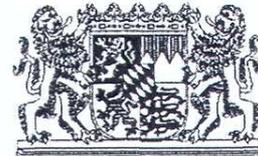


REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Beilage 44



Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Stadt Nürnberg
Tiefbauamt
90402 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

29.06.2006

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

23.4-3613.1-23/06
Herr Lechner

E-Mail: gerhard.lechner@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1766 / 5766

Erreichbarkeit
Promenade 27

Zi. Nr. 429

Datum

07.08.2006

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Johannes-Brahms-Straße (St 2407) in Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genannten Schreiben haben sie uns um Mitteilung gebeten, ob es zulässig wäre (primär aus Lärmschutzgründen) auf der Johannes-Brahms-Straße in Nürnberg eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen und ob eine solche Maßnahme für zukünftige Straßenbauarbeiten zuschusschädlich wäre. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Ermächtigung der Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 1 StVO zum Erlass verkehrsregelmäßiger Maßnahmen wird begrenzt durch § 45 Abs. 9 StVO. Danach sind Verkehrszeichen und Einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Für die Anordnung von Verkehrsverboten aus Lärmschutzgründen ist außerdem die Lärmschutz-Richtlinie-StV zu beachten. Auf das Abwägungsgebot und die Grundsätze für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nach Nr. 1 und 2 der Lärmschutz-Richtlinie-StV wird besonders hingewiesen.

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Mittelungspegel am Immissionsort den für das jeweilige Gebiet geltenden Richtwert überschreitet. Für die in einem Mischgebieten gelegene Johannes-Brahms-Straße beträgt dieser Richtwert 75 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts.

Nach der Lärmberechnung des Tiefbauamtes vom 12.07.2005 beträgt der Mittelungspegel 65,3 dB(A) tags und 54,7 dB(A) nachts. Die Eingriffsschwelle für eine Verkehrsbeschränkung aus Lärmschutzgründen ist damit bei weitem nicht erreicht. Nachdem die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen, wäre die Maßnahme unzulässig. Im übrigen wäre sie auch ungeeignet, da bei der örtlichen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Rettisstraße 54 - 56
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach